

und könnte entscheidend sein, wenn die Worte des Gesetzes einen Zweifel zuließen.

In § 1 des Urkundenstempelgesetzes heißt es aber ganz einfach: Dem Stempel sind unterworfen Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in dem Tarif aufgeführt sind. In dem Tarif steht ganz im Allgemeinen: Familienanwartschaften, und auch von der beigefügten Anmerkung werden Familienanwartschaften der vorliegenden Art, durch welche, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, ganz neue Successionsordnungen geschaffen werden können, getroffen.

Uebrigens liegt ja noch gar nicht so entschieden auf der Hand, daß, wenn man damals Fälle der vorliegenden Art in das Auge gefaßt, wenn man anerkannt hätte, daß der Grund, weshalb man Familienanwartschaften mit dem hohen Stempelsatz belegen wollte, bei Lehen nicht einschlägt, man dann einer Familienanwartschaft an Lehen völlige Stempelfreiheit gewährt haben würde. Man hätte dann vielleicht für derartige Familienanwartschaften einen Stempelsatz von 1 Procent oder Promille gewählt. Darin ist also meines Erachtens der königl. Staatsregierung entschieden beizutreten: nach der bestehenden Gesetzgebung fallen Familienanwartschaften, die ein Lehen zum Gegenstand haben, unter die Pos. 13 mit 3 Procent.

Faßt man aber den Antrag des Herrn von Schönberg in dem Sinne auf, wie er gestellt ist, nämlich in dem Sinne, daß den Urkunden über Errichtung einer Familienanwartschaft über Lehen eine diesen Urkunden zur Zeit nicht zustehende Stempelfreiheit gewährt werden soll, so darf ich bemerken, daß die Frage, ob es nicht vorzuziehen sei, diese Anwartschaften ganz stempelfrei zu lassen, in der Deputation nicht unerwogen geblieben ist, daß sich auch Stimmen hierfür erhoben haben. Aber, meine Herren, die königl. Staatsregierung ist der Ansicht, daß nicht Stempelfreiheit zu gestatten sei, sondern nur eine Herabminderung auf 1 Procent. Die Zweite Kammer ist dieser Ansicht beigetreten.

Unter diesen Umständen hat es die Deputation — und wenn sie auch noch so entschieden dafür wäre — nicht gerathen finden können, mit einem Antrag auf Abänderung in dem fraglichen Sinne vor die hohe Kammer zu treten. Denn, meine Herren, selbst der muthigste Streiter darf einen Kampf nicht unternehmen, bei welchem die Erfolglosigkeit mit apodiktischer Gewißheit entschieden vorliegt, und in dieser Lage, glaube ich, würde hier die hohe Kammer sich befinden, wenn sie auf Anrathen ihrer Deputation gegen die übereinstimmende Ansicht der königl. Staatsregierung und der Zweiten Kammer eine dem von Schönberg'schen Antrage entsprechende Abänderung des Gesetzentwurfes beschließen wollte. Ich glaube also, so leid es mir thut, gegen

den Antrag stimmen und den Vorschlag der Deputation fortwährend für gerechtfertigt halten zu müssen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich schließe die Debatte. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat? (Derselbe verzichtet.)

Ich gehe zur Fragestellung über. Ich glaube zuerst zur Entscheidung bringen zu müssen, ob die Kammer dem Antrag des Herrn von Schönberg beitrifft, also für den Fall der Annahme des Art. II statt der Worte: „nur zu einem Dritttheil zu erheben“ sagen will: „nicht zu erheben“. Je nach dem Resultat der Entschliebung, die die Kammer auf diesen Antrag faßt, wird dann die weitere Fragestellung sich zu richten haben. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie den Antrag des Herrn von Schönberg-Modrik, den ich soeben bezeichnet habe, annehmen will?“

Mit 25 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Ich habe nun die Kammer zu fragen:

„ob sie für den Fall der Annahme des 1. Absatzes des Art. II, wie die Deputation vorschlägt, zwischen die Worte „Familienanwartschaft“ und „deren“ einschalten will die Worte: „insoweit als“?“

Einstimmig: Ja.

Nun habe ich die Kammer zu fragen:

„ob sie mit den beschlossenen Modificationen den 1. Absatz des Art. II annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Weiter beantragt die Deputation:

„den 2. Absatz des Art. II unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Referent Graf zur Lippe: Ihre Deputation hat Ihnen weiter vorgeschlagen, den Artikel III, welcher dahin lautet:

„Mit Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien der Justiz und der Finanzen beauftragt,“

und außerdem Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert anzunehmen; endlich aber dem vorgelegten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Einschaltungen zuzustimmen.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand das Wort zu verlangen zu Art. III, Ueberschrift, Eingang und